

Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G

Brauereiweg 11

30989 Gehrden

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Abschlussbescheinigung	2
Bilanz zum 31.12.2023	3
Anlagenspiegel zum 31.12.2023	4
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	5
Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023	6
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	8
Anhang	10
Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	10
Sonstige Angaben	11
Vorschlag zur Ergebnisverwendung	12
Vollständigkeitserklärung	13
AGB für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	15

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

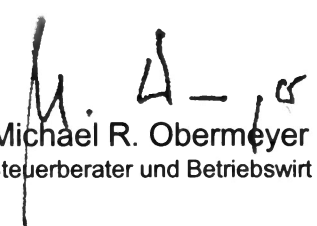
Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Gehrden, 28.05.2024




Michael R. Obermeyer
Steuerberater und Betriebswirt

BILANZ zum 31.12.2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

AKTIVA		Geschäftsjahr	Vorjahr		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Geschäftsguthaben		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	1. der verbleibenden Mitglieder	322.500,00	311.500,00
II. Sachanlagen				II. Ergebnisrücklagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	239.922,00		209.498,00	1. gesetzliche Rücklage	763,22	336,43
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		39.796,99	2. andere Ergebnisrücklagen	0,00	2.334,00
		239.922,00	249.294,99		763,22	2.670,43
Summe Anlagevermögen		239.923,00	249.295,99	III. Gewinnvortrag	10.443,00	1.237,39
B. Umlaufvermögen				IV. Jahresüberschuss	2.742,67	7.298,40
I. Vorräte				Summe Eigenkapital	336.448,89	322.706,22
1. fertige Erzeugnisse und Waren		2.970,00	0,00	B. Rückstellungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	385,53	4.311,40
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.414,66		5.122,23	2. sonstige Rückstellungen	1.500,00	1.500,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	4.126,58		8.212,75		1.885,53	5.811,40
		6.541,24	13.334,98	C. Verbindlichkeiten		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		87.945,76	64.991,77	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	187,41
Summe Umlaufvermögen		97.457,00	78.326,75			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		954,42	1.082,29			
		<u>338.334,42</u>	<u>328.705,03</u>		<u>338.334,42</u>	<u>328.705,03</u>

ANLAGENSPIEGEL zum 31.12.2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2023 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2023 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2023 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2023 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.792,00				1.792,00	1.791,00				1.791,00		1,00	1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.792,00				1.792,00	1.791,00				1.791,00		1,00	1,00
II. Sachanlagen													
1. technische Anlagen und Maschinen	281.590,35	6.511,21		39.796,99	327.898,55	72.092,35	15.884,20			87.976,55		239.922,00	209.498,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	4.891,60			4.891,60	0,00	4.891,60			4.891,60		0,00	0,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	39.796,99			39.796,99-	0,00	0,00				0,00		0,00	39.796,99
Summe Sachanlagen	321.387,34	11.402,81		0,00	332.790,15	72.092,35	20.775,80			92.868,15		239.922,00	249.294,99
Summe Anlagevermögen	323.179,34	11.402,81		0,00	334.582,15	73.883,35	20.775,80			94.659,15		239.923,00	249.295,99

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		34.527,27	35.198,57
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		2.970,00	0,00
3. Gesamtleistung		37.497,27	35.198,57
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		0,09	150,11
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		3.752,00	0,00
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		20.775,80	13.954,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.772,98		2.671,37
b) Reparaturen und Instandhaltungen	300,00		0,00
c) Werbe- und Reisekosten	0,00		1.287,00
d) verschiedene betriebliche Kosten	4.006,19		5.173,75
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	867,80	8.946,97	1.564,73
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.279,92	3.399,43
9. Ergebnis nach Steuern		2.742,67	7.298,40
10. Jahresüberschuss		2.742,67	7.298,40

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten			
27	EDV-Software, entgeltl. erworben		1,00	1,00
	technische Anlagen und Maschinen			
200	Technische Anlagen und Maschinen		239.922,00	209.498,00
	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
290	Technische Anlagen und Maschinen im Bau		0,00	39.796,99
	fertige Erzeugnisse und Waren			
3980	Bestand Waren		2.970,00	0,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leis- tungen			
1400	Forderungen aus L+L		2.414,66	5.122,23
	sonstige Vermögensgegenstände			
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	1.637,00		449,00
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	1.622,62		440,78
		3.259,62		889,78
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	262,64		0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	3.132,49		8.972,99
1771	Umsatzsteuer 7%	94,86-		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	6.735,01-		6.494,31-
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	4.575,89		2.228,42-
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	524,56-		6.791,54
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	250,37		281,17
		866,96		7.322,97
			4.126,58	8.212,75
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	Sparkasse Kto. 910301034		87.945,76	64.991,77
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		954,42	1.082,29
			<u>338.334,42</u>	<u>328.705,03</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	der verbleibenden Mitglieder			
810	Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder		322.500,00	311.500,00
	gesetzliche Rücklage			
846	Gesetzliche Rücklage		763,22	336,43
	andere Ergebnisrücklagen			
851	Satzungsmäßige Rücklagen		0,00	2.334,00
	Gewinnvortrag			
860	Gewinnvortrag vor Verwendung		10.443,00	1.237,39
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		2.742,67	7.298,40
	Steuerrückstellungen			
956	Gewerbsteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	0,00		1.675,80
963	Körperschaftsteuerrückstellung	0,00		1.817,76
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>385,53</u>	385,53	817,84
	sonstige Rückstellungen			
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		1.500,00	1.500,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		0,00	187,41
			<u>338.334,42</u>	<u>328.705,03</u>

KONTENNACHWEIS zur GuV für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8300	Erlöse 7% USt	1.355,14		0,00
8400	Erlöse 19% USt	30.772,13		31.145,06
8401	Erlöse 19% USt	<u>2.400,00</u>	34.527,27	4.053,51
Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
8960	Bestandsveränd.unfertige Erzeugnisse		2.970,00	0,00
übrige sonstige betriebliche Erträge				
8605	Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig		0,09	150,11
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
3300	Wareneingang 7% Vorsteuer		3.752,00	0,00
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	15.884,20		13.954,00
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>4.891,60</u>	20.775,80	0,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
4360	Versicherungen	3.487,90		2.441,37
4380	Beiträge	240,08		230,00
4396	Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	<u>45,00</u>	3.772,98	0,00
Reparaturen und Instandhaltungen				
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		300,00	0,00
Werbe- und Reisekosten				
4600	Werbekosten		0,00	1.287,00
verschiedene betriebliche Kosten				
4920	Telefon	60,00		111,48
4955	Buchführungskosten	670,80		540,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.500,00		1.784,80
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	0,00		25,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	207,39		235,52
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>1.568,00</u>	4.006,19	2.476,95
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen				
2020	Periodenfremde Aufwendungen		867,80	1.564,73
Übertrag			<u>4.022,59</u>	<u>10.697,83</u>

KONTENNACHWEIS zur GuV für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			4.022,59	10.697,83
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200	Körperschaftsteuer	603,00		1.604,00
2208	Solidaritätszuschlag	32,92		88,43
4320	Gewerbsteuer	<u>644,00</u>	1.279,92	<u>1.707,00</u>
	Jahresüberschuss		<u>2.742,67</u>	<u>7.298,40</u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G. für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften für kleine Genossenschaften, unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für eingetragene Genossenschaften nach §§ 336 ff. HGB, aufgestellt. Die ergänzenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (GenG) wurden beachtet. Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB, sowie der Offenlegungserleichterungen gemäß § 326 HGB wurden in Anspruch genommen.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land eG

Firmensitz laut Registergericht: Gehrden

Registereintrag: Genossenschaftsregister

Registergericht: Hannover

Register-Nr.: 200029

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANHANG zum 31.12.2023

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

Angaben zur Bilanz

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 0,00.

Sonstige Angaben

Zahlen der Genossenschaftsmitglieder

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt verändert:

Genossenschaftsmitglieder	Zahl
Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder	10
Während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder	0
Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres	114

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Herr Edmund Jansen	Gehrden
Herr Lutz Knölke	Gehrden

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Herr Dr. Henning Alpei	Gehrden
1. Stellvertreter: Bernd Greger	Wennigsen
2. Stellvertreterin Dr. Iris Wesely	Gehrden

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war im Geschäftsjahr Herr Dr. Henning Alpei.

Angaben zum Geschäftsguthaben und den Haftsummen der Mitglieder

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr nicht vermindert.

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr um 11.000 EUR erhöht.

Die Summe der Geschäftsanteile betragen im Jahr 2023 1.290 Stück. Die Höhe eines Geschäftsanteils beträgt 250,00 €.

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und Anhang für das Geschäftsjahr 2023

**ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G
Brauereiweg 11
30989 Gehrden**

Hierdurch erklären wir,

Herr Edmund Jansen (1. Vorsitzender) Lutz Knölke (2. Vorsitzender)

als Vorstand der ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G im eigenen Namen sowie namens und im Auftrag der Gesellschaft Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns als Steuerberater unserer Gesellschaft bzw. durch Ihre Mitarbeiter gebeten haben, haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

B. Bücher und Schriften

1. Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften der Gesellschaft vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchführungspflichtig geworden sind.
3. Soweit es sich dabei um das betriebliche Rechnungswesen handelt, versichern wir, dass die Abrechnungen im Bereich der kaufmännischen Rechnungslegung entsprechend gesetzlicher Anforderungen durchgeführt worden sind.
4. Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kon-
tenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss Anhang

1. Für den von Ihnen zu erstellenden Jahresabschluss sind Ihnen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) bekanntgegeben worden. Ebenso wurden alle Erträge und Aufwendungen nachgewiesen sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

ENER:GO Energiegenossenschaft Calenberger Land e.G, Gehrden

2. Bewertungserhebliche Umstände sind im Jahresabschluss enthalten. Umstände, die sich erst nach dem Bilanzstichtag ergeben haben, haben wir Ihnen bis zur Bilanzerstellung mitgeteilt.
3. Besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten, bestehen nicht oder sind im Anhang aufgeführt.
4. Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen, gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und gegenüber Gesellschaftern bestanden am Abschlussstichtag nicht oder nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss bzw. dem Bilanzbericht als solche ersichtlich sind.
5. Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag nicht bzw. nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss oder Bilanzbericht ersichtlich sind.
6. Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Abschlussstichtag nicht oder sind im Rahmen der Bilanzberichtserstellung dargestellt.
7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse, die unter § 285 Nr. 9 HGB fallen, bestanden am Abschlussstichtag nicht, wenn Sie nicht im Anhang gesondert erwähnt werden.
8. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden nicht, wenn sie nicht im Bilanzbericht erwähnt worden sind.
9. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind oder werden können (z.B. Gewinnabführungsverträge) bestanden am Abschlussstichtag nicht.
10. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind, lagen am Abschlussstichtag nicht vor, wenn sie nicht im Rahmen des Bilanzberichts erläutert werden.

Gehrden, den 28.05.2024

Edmund Jansen (1. Vorsitzender)

Lutz Knölke (2. Vorsitzender)

(Stand: November 2019)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

(2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.

(7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

(8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen.

(9) Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.

(2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.

(3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

(5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Steuerberater seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber den Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
- ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

(4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.

(5) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolgreichem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich («Verantwortlicher» im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV)

Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.